

## ***Presseinformation***

Frankfurt am Main, 18. April 2011

### **Die Steuerberaterkammer Hessen informiert**

### **Steuererleichterungen für Japan-Spenden**

Aus aktuellem Anlass hat das Bundesministerium in Absprache mit den obersten Finanzbehörden der Länder „Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Erd- und Seebebenkatastrophe in Japan im März 2011“ mit Schreiben vom 24. März 2011 veröffentlicht. Damit fördert das Bundesfinanzministerium – wie auch früher schon in ähnlich dramatischen Katastrophenfällen – durch vereinfachte steuerliche Regeln bzw. eine großzügige Handhabung die Spendenbereitschaft. Dem durch die Naturkatastrophen und deren Folgen schwer getroffenen Land und den Opfern soll bei der Beseitigung der größten Schäden geholfen und der Wiederaufbau unterstützt werden. Die neuen Verwaltungsregelungen gelten für Unternehmen, Privatpersonen und weitere Institutionen und sind seit 11. März bis zum 31. Dezember 2011 wirksam.

### **Unternehmensspenden**

Bei der steuerlichen Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen sind verschiedene Optionen denkbar. Die Zuwendungen können als Sponsoring-Maßnahme abgewickelt werden oder als unentgeltliche Leistungen direkt einem oder mehreren betroffenen Geschäftspartnern zukommen. Im ersten Fall werden Aufwendungen des Unternehmens dann zum Betriebsausgabenabzug zugelassen, „wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen anstrebt“. In diesen Fällen erwartet der Fiskus zwecks Anerkennung der steuermindernden Aufwendungen vom spendenden Unternehmen u.a., dass es durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, wie

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**  
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt  
[www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de)

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit  
E-Mail: [angela.giesselmann@stbk-hessen.de](mailto:angela.giesselmann@stbk-hessen.de)

etwa der Berichterstattung in Zeitungen, auf seine speziellen Leistungen aufmerksam macht. Im zweiten Fall werden solche unentgeltlichen Leistungen steuerlich begünstigt, die der Unternehmer seinen Geschäftspartnern in Japan zwecks Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen zukommen lässt. Darüber hinaus hat ein Arbeitgeber die Möglichkeit, seinen Arbeitnehmern in den Krisenregionen besondere Beihilfen und Unterstützungen steuerfrei zukommen zu lassen. Bis Ende 2011 können Zuwendungen bis zu einem Betrag von 600 Euro jährlich steuerfrei gewährt werden und auch ein darüber hinausgehender Betrag kann unter besonderer Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse ggf. steuerfrei gestellt werden. Verzichten Arbeitnehmer zugunsten einer Beihilfe ihres Arbeitgebers an Betroffene der Naturkatastrophe auf die Auszahlung eines Teils ihres Lohns, bleibt dieser Teil für sie steuerfrei, wenn der Arbeitgeber ihren Lohnverzicht und die Verwendung der Mittel dokumentiert.

### **Andere Spenden**

Grundsätzlich gilt für Spenden auf alle Sonderkonten, die im Zusammenhang mit der Natur- und Nuklearkatastrophe in Japan eingerichtet wurden, ein vereinfachter Zuwendungsnachweis als Beleg für die steuermindernde Anerkennung des Spendenbetrages. Das heißt, in diesen Spendenfällen genügt als Nachweis ein Bareinzahlungsbeleg oder der entsprechende Kontoauszug des Spenders bzw. ein PC-Ausdruck beim Online-Banking.

Generell ist davon auszugehen, dass Japan-Spenden - auch rückwirkend - steuerlich großzügig behandelt werden. So gilt für Zuwendungen, die vor dem 30. März 2011 nicht auf ein Sonderkonto, sondern auf ein Konto anerkannter Spendenempfänger geleistet wurden, wie zum Beispiel inländische juristische Personen öffentlichen Rechts, inländische Dienststellen oder amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege, „der vereinfachte Zuwendungsnachweis.“ Auch mit der Höhe der Spenden wird generell großzügig verfahren; sie unterliegen im Allgemeinen keiner betragsmäßigen Beschränkung.

Die speziellen steuerlichen Vorschriften für die verschiedenen Spender, -Gruppen, -Unternehmen und -Institutionen können hier nicht im Detail Berücksichtigung finden. Aber es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, mit

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**  
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt  
[www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de)

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit  
E-Mail: [angela.giesselmann@stbk-hessen.de](mailto:angela.giesselmann@stbk-hessen.de)



Spenden noch im Laufe dieses Jahres in Japan zu helfen und sie gleichzeitig steuermindernd berücksichtigt zu wissen. Die Beratung durch einen Steuerprofi kann eine optimale Handhabung für alle Beteiligten sichern. Steuerberater sind u. a. zu finden im Steuerberater-Suchdienst auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Hessen unter [www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de).

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 7.800 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt  
[www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de)

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit  
E-Mail: [angela.giesselmann@stbk-hessen.de](mailto:angela.giesselmann@stbk-hessen.de)